

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 19/86

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Eintragung eines landwirtschaftlichen
Betriebes in die Höferolle

Beteiligter:

Walter H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], I [REDACTED]-I [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 29. Januar 1987 durch den Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofes Dr. Thumm und die Richter
Prof. Dr. Hagen und Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG
ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Ferienzivilsenats - Ferienlandwirtschafts-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
26. August 1986 wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 31 900 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Den Antrag des Beteiligten, seinen landwirtschaft-
lichen Betrieb in der Höferolle einzutragen, hat der Höfe-
ausschuß der Kreisverwaltung P [REDACTED] abschlägig beschie-
den. Antrag auf gerichtliche Entscheidung und sofortige
Beschwerde sind ohne Erfolg geblieben. Der Beteiligte hat
- vom Oberlandesgericht nicht zugelassene - Rechtsbe-
schwerde eingelegt und beantragt, "die Rechtsbeschwerde
zuzulassen".

- 3 -

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Zulassen kann die Rechtsbeschwerde nur das Oberlandesgericht (§ 24 Abs. 1 LwVG), nicht der Bundesgerichtshof. Die Nichtzulassung durch das Oberlandesgericht ist unanfechtbar.

Von den Voraussetzungen, unter denen nach § 24 Abs. 2 LwVG die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung stattfindet, liegt keine vor. Es handelt sich nicht um die Unzulässigkeit der (sofortigen) Beschwerde (aaO Nr. 2). Daß das Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genannten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sei, macht der Beteiligte nicht geltend.

Dr. Thumm

Hagen

Linden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

